

An die  
Stadt Wipperfürth  
Stadt-u. Raumplanung  
Marktplatz

1

51688 Wipperfürth

Wipperfürth, den 27.08.2019

Betr.: Antrag auf Einschreitung wegen unzumutbarer Belästigung  
und Erweiterung des Gewerbebetriebes Roppersthal

Sehr geehrte Damen und Herren !

Meine Frau \_\_\_\_\_ und ich teilen ein Wohnhaus mit einem gegenüberliegenden Nachbarn. Das Haus ist giebelseitig getrennt, wir bewohnen Nr. \_\_\_\_\_ und der Gewerbebetrieb ist Nr. \_\_\_\_\_. Die Eigentümerin ist Frau \_\_\_\_\_, die mit ihrem Vater den Betrieb leitet. Der Firmeninhaber ist laut Firmenschild an der Straße ein Herr \_\_\_\_\_

Es handelt sich hier um eine Druckerei, die vorher in einem Industriegebiet in Köln tätig war. Seit dem die Druckerei betrieben wird, herrscht hier reger Fahrzeugverkehr. ,Schwerlastverkehr, sowie auch Lieferwagen. Es wird ein Aufzug betrieben, der direkt an unserer Hauswand gegenüber liegt. Es kann uns nicht zugemutet werden, diese permanenten Belästigungen hinzunehmen. Die Fahrzeuge, die zur Firma \_\_\_\_\_ wollen, fahren meist zunächst unsere Zufahrtsstraße hinunter und wenden dann auf unserem Gelände. Mehrfach werden dann an unseren Grünflächen Schäden angerichtet. Ich möchte betonen, dass es sich hier um den Außenbereich handelt und die Charakteristik der Splittersiedlung erfüllt.

Das Gebäude der \_\_\_\_\_ war in der Vergangenheit ein landwirtschaftlicher Betrieb, der von \_\_\_\_\_ und ihrem Mann erworben wurde. In der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB können nur Gewerbe oder Handwerksbetriebe genehmigt werden, wenn dies bereits in der Satzung vorgesehen ist. Ansonsten ist dies nicht genehmigungsfähig. Die Firma \_\_\_\_\_ hat eigenmächtig ihr Gewerbe erweitert, ohne dass dies von der Baubehörde genehmigt worden ist. Herr Kade Stölting von ihrer Behörde hat mir versichert, dass eine Erweiterung nur

dann erfolgen kann, wenn dies in einer Erweiterung der Satzung festgelegt wird. Gegen diese Erweiterung lege ich Widerspruch ein. Es wäre für uns eine unzumutbare Situation. Inwieweit zusätzliche Emissionen durch Lösungsmittel und Schadstoffbelastungen eines Druckereibetriebes auftreten, liegen im Dunkeln. Unweit davon liegt allerdings der Wasserlauf Pasbach. Außerdem handelt es sich hier um ein altes landwirtschaftliches Gebäude, welches in erster Linie mit Holz gebaut wurde und nicht dem heutigen Stand des Brandschutzes für einen Gewerbebetrieb entspricht.

Ich bitte um eine Nachricht über die beabsichtigten Maßnahmen. Sollte ein Einschreiten nicht beabsichtigt sein, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

In der Anlage füge ich ein Schreiben an die Kreisverwaltung vom 02.10.2018 und ein Schreiben ihrer Behörde vom 08.01.2019 bei.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:  
Schreiben an die Kreisbehörde Gummersbach  
Schreiben ihrer Behörde vom 08.01.2019

An die  
Kreisverwaltung des Oberberg.-Kreis  
z.Hd. Frau Benndorf  
Moltkestr. 42

51643 Gummersbach

Datum: 02.10.2018

Betr.: Eingabe wegen betreiben eines Gewerbebetriebes im Wohngebiet / Außenbereich

Sehr geehrte Frau Benndorf !

Ich beziehe mich auf unser Telefonat vom 02.10.2018 und mache folgende Eingabe.  
Meine Frau und ich teilen ein Wohnhaus mit einem gegenüberliegenden Nachbarn.  
Das Haus ist giebelseitig getrennt, wir bewohnen Haus-Nr.      und der Gewerbebetrieb ist Haus Nr.      .  
Die Eigentümerin ist      , die mit ihrem Vater den Betrieb leitet. Der Firmeninhaber ist It. Firmenschild an der Straße ein      .  
Es handelt sich hier um eine Druckerei, die vorher in einem Industriegebiet in Köln tätig war.  
Das dortige Firmengebäude stand im Eigentum von Herrn      .  
Seit dem die Druckerei betrieben wird, herrscht hier reger Fahrzeugverkehr. Schwerlastverkehr, sowie auch Lieferwagen. Es wird ein Aufzug betrieben, der direkt an unserer Hauswand gegenüber liegt.  
Es kann uns nicht zugemutet werden diese Lautstärke permanent hinzunehmen.  
Die Fahrzeuge, die zur Firma      wollen, fahren meist zunächst unsere Zufahrtsstraße hinunter und wenden dann auf unserem Gelände. Mehrfach werden dann an unseren Grünflächen Schäden angerichtet. Ich möchte betonen, dass es sich hier um den Außenbereich handelt und die Charakteristik der Splittersiedlung erfüllt.  
Das Gebäude der Firma      war in vergangener Zeit ein landwirtschaftlicher Betrieb, der von Frau      und ihrem Mann erworben wurde. Der Ehemann hat bis vor einiger Zeit dort eine Glasbläserei betrieben, ob damals eine Nutzungsänderung erfolgt ist kann ich nicht sagen.  
In der Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 Satz 2 BauGB können nur Gewerbe oder Handwerksbetriebe im Außenbereich genehmigt werden, wenn dies bereits in der Satzung vorgesehen ist. Ansonsten sind diese nicht genehmigungsfähig.  
Andere Antragsteller, die bereits in der Vergangenheit ein Gewerbe hier beantragen wollten, wurde dies nicht genehmigt. Ich gehe daher davon aus, dass ein Gewerbe hier nicht möglich ist.

Ich bitte um Überprüfung.

Für Ihre Bemühungen besten Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen



# Hansestadt Wipperfürth

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

**Besuchszeiten:**

**mo.:** 08.00 - 12.30 Uhr

**und mi.:** 14.00 - 17.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

**Datum:** 08.01.2019

51688 Wipperfürth

**Auskunft:** Herr Kade-Stölting

**Durchwahl:** 64-279

**Zimmer:** 8

**A.-Zeichen:** 00008-2019-10

**e-Mail:** thomas.kade-stoelting@wipperfuerth.de

Grundstück

**Wipperfürth, Roppersthal**

Gemarkung

Flur

Flurstück

Vorhaben

**Hinweis auf bauordnungsrechtlichen Missstand aufgrund gewerblicher Nutzung des Nachbargrundstücks Roppersthal**

Sehr geehrter Herr

in vorbezeichneter Angelegenheit hat uns Ihr Schriftsatz über Ihre Einschätzung der gewerblichen Nutzung des Nachbargrundstücks Roppersthal erreicht. Soweit ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften festgestellt wird, ist die Bauaufsicht Wipperfürth bemüht, der Beschwerde schnellstmöglich nachzugehen.

Hinsichtlich der Nutzung des Nachbargrundstückes sind in der Vergangenheit baurechtliche Genehmigungen erteilt worden. In Ihrem Schriftsatz betonen Sie, dass ein Aufzug direkt an der gemeinsamen Hauswand betrieben wird. Das lässt vermuten, dass das an das Wohnhaus Nr. angrenzende ehemalige Stallgebäude oder das Wohngebäude selbst gewerblich genutzt werden. Aufgrund Ihrer Ausführungen habe ich mich entschlossen, den Sachverhalt vor Ort in Augenschein zu nehmen. Unabhängig davon möchte ich Sie höflich bitten, mich in der Sache zu kontaktieren. Sie erreichen mich unter der im Briefkopf angegebenen Kontaktdaten, gerne auch per Email.

Mit freundlichem Gruß

  
T. Kade-Stölting

**Klösterchen**  
Marktstraße 3  
51688 Wipperfürth  
Telefon: 02267 64-0  
Telefax: 02267 64-209  
info@wipperfuerth.de  
www.wipperfuerth.de

**Bankverbundung**  
Kreissparkasse Köln  
Volksbank Berg eG  
Deutsche Bank Wipperfürth  
Commerzbank Wipperfürth  
Postbank Köln

**BIC**  
COBADEFFXXX  
GENODED1RKO  
DEUTDEW3340  
COBADEFFXXX  
PNBKDEFF

**IBAN**  
DE36 3705 0299 0321 0000 22  
DE75 3706 9125 5200 2480 17  
DE19 3407 0093 0674 5400 00  
DE69 3404 0049 0650 0300 00  
DE75 3701 0050 0024 6325 01

**Öffnungszeiten**

Ust.-IdNr.: DE123238792 Montag-Freitag: 8:00-12:30 Uhr | Mittwoch auch: 14.00-17.00 Uhr | oder nach telefon. Vereinbarung

